

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 9 (1929-1930)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Wie soll die schweizerische Abrüstung aussehen?  
**Autor:** Frank-Hämig, L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-330263>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ganze Vorlage abgelehnt, weil wir unterlagen, indem wir uns sagten, daß derjenige, der das religiöse Gefühl eines Mitbürgers, das doch auch aufrichtig sein kann, unnötigerweise in gemeiner Weise verletzt, auch keines besondern Interesses würdig ist.

Bei der Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte wird mancher den Bogen etwas zu straff gespannt finden. Zu begrüßen ist, daß sich diese Strenge, der ganzen Tendenz des Gesetzes gemäß, besonders gegen die Vergewaltigung physisch, geistig oder sozial schwächerer Personen richtet.

Der zur Verfügung stehende Raum erlaubt nicht, auf weitere Details einzutreten. Darauf muß aber doch noch hingewiesen werden, daß der Entwurf die *Anwendung der Todesstrafe* auf dem ganzen schweizerischen Gebiete unmöglich machen wird. Und nun bildet diese Abschächtung eines zwar — vielleicht — fehlbaren, aber ohnehin unschädlich gemachten, wehrlosen Menschen im Namen der Gerechtigkeit eine derart rohe und letzten Endes zweckwidrige Kulturschande, daß es wohl nur sehr wenige Sozialdemokraten gibt, für die dieser Punkt bei der Gesamtbeurteilung des neuen Gesetzes nicht eine ausschlaggebende Rolle mitspielen wird.

\* \* \*

Das neue Strafgesetz — wenn es kommen wird in der heute vorliegenden Gestalt — wird *kein sozialistisches Gesetz* sein. Es kann scharf kritisiert werden, auch ohne daß man sich mit unbegründeten Phrasen behilft. Aber das war auch bei der Alkoholvorlage und beim Beamtengesetz der Fall. Wir werden das ändern können, wenn wir — einst die Mehrheit haben. Inzwischen ist nicht zu verkennen, daß die Vorlage manches realisieren würde, worum unsere Genossen in anderen Ländern noch schwere Kämpfe führen, und das auch *in näherer Zukunft kaum für das ganze schweizerische Gebiet auf anderem Wege erreichbar werden könnte*. Die Vorlage geht nun an den Ständerat. Man wird sehen, was weiter mit ihr geschehen wird. Davon wird, wie eingangs erwähnt, unsere weitere Stellungnahme abhängen.

---

## Wie soll die schweizerische Abrüstung aussehen?

Von L. Frank-Hämig, Zürich.

### II.

Gehen wir über zu der andern Frage, ob mit der Abrüstung selbst die Einführung eines Zivildienstes verbunden werden soll. Diese Verbindung wird begründet mit der Behauptung, der Militärdienst habe einen volkserzieherischen Wert, der beim

Wegfall der Wehrpflicht ersetzt werden müsse, wenn nicht die Erziehung unseres Volkes Schaden leiden solle. Wer selbst diese Art «Volkserziehung» durchgemacht hat, wird über diese Besorgnis herzlich lachen. Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Militärdienst für Leute in besonderer Lage (zum Beispiel verbummelte Studenten) gewisse erzieherische Vorteile bringt. Die Schattenseiten sind aber bedeutend gewichtiger, so daß, ineinander gerechnet, mindestens kein Wert vorhanden ist, der ersetzt zu werden brauchte. Einzelheiten hierüber gehören nicht in diesen Zusammenhang.

Im nämlichen Sinne spricht auch die Erfahrung an den Völkern, die keine allgemeine Wehrpflicht kennen: Niemand wird behaupten, daß Engländer oder Amerikaner weniger erzogene Menschen seien, weil ihnen die «Männerschule» des Militärs abgeht. Im Gegenteil: Wir beneiden ja gerade diese beiden Völker um die große Zahl eigenartiger, kraftvoller Persönlichkeiten, über die sie verfügen.

Nun könnte man ja die Meinung vertreten, auch abgesehen von der Frage, ob ein erzieherischer Wert zu ersetzen sei, wäre die Einführung eines allgemeinen obligatorischen Zivildienstes erwünscht. Dazu wäre in erster Linie zu sagen, daß diese Sache noch zu wenig abgeklärt ist. Ein Zivildienst, an dem sich ein paar dutzend oder auch ein paar hundert Leute beteiligen, zieht, wirtschaftlich betrachtet, keine großen Kreise. Der Zivildienst eines ganzen Jahrganges, also von rund 30,000 Männern oder 60,000 Männern und Frauen (warum sollten diese letzteren ausgenommen sein?), wäre ein volkswirtschaftliches Problem. Mißbräuche wären in der kapitalistischen Wirtschaft nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar wahrscheinlich. Schon heute wird von gewerkschaftlich sein wollender Seite gegen den Zivildienst mobil gemacht, weil er Arbeitslosen den Verdienst wegnehme. Das ist zwar unter den heutigen Verhältnissen dummes Zeug, aber gegen den Zivildienst und seine Anhänger mag es doch da und dort seine Wirkung tun.

Das führt uns auf das entscheidende Argument: Wir müssen vor allem und um jeden Preis abrüsten, so rasch wie möglich abrüsten. Wer die Abrüstung mit Zivildienst will, nimmt sie auch ohne ihn, wenn es nicht anders geht. Wer aber den Zivildienst ablehnt, wird unter Umständen auch die damit verkoppelte Abrüstung verwerfen. Diese Verkoppelung bildet also ein Hindernis für die Abrüstung, und deshalb kann sie nicht verantwortet werden.

Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit offen, am Tage nach der Annahme der Abrüstungsinitiative eine Bewegung für die Einführung des obligatorischen Zivildienstes einzuleiten. *Dann* kann diese Bewegung die Abrüstung nicht mehr gefährden. Bis dahin aber soll diese Frage offen bleiben.

## VII. Wirtschaftliche Fragen.

Zu den handgreiflichsten und dem «nüchternen und praktischen Sinn des Schweizervolkes» am besten einleuchtenden Gründen für die Abrüstung gehören die berühmten 85 Millionen jährlich, von denen der größte Teil durch die Abrüstung eingespart würde. Für die Durchführung der Abrüstung wird die Verwendung dieses Mammons zu einem Problem. Solange man nur über den Grundsatz der Abrüstung streitet, denkt sich jeder Befürworter die Verwendung dieser Ersparnis so, wie sie ihm selbst am richtigsten erscheint. Versucht man aber, die Sache praktisch durchzuführen, so müssen sich die Befürworter auch in diesem Punkte einigen. Diese Einigung ist natürlich möglich, aber von selbst ergibt sich die Lösung nicht. Der Arbeiter wird wohl in erster Linie an die Sozialversicherung denken. Man könnte sich aber auch vorstellen, daß der Bund einfach auf die entsprechenden Einnahmen verzichtet, indem er die Zölle entsprechend ermäßigt. Wenn dadurch die Lebenskosten gesenkt würden (es kann auch der Profit der Zwischenhändler erhöht werden), so hätte infolge der erhöhten inländischen Kaufkraft die ganze Volkswirtschaft den Nutzen davon — vielleicht mit Ausnahme der Großbauern, die vorwiegend für den Markt produzieren. Dieser Umstand aber würde Widerstände gegen die Abrüstung ergeben, die vermieden werden müssen. Denkbar wäre auch, daß man zunächst die Schulden der Eidgenossenschaft rascher tilgen würde, damit aus unserer Volkswirtschaft weniger Zinsen, also weniger arbeitsloses Einkommen gedeckt werden müßte.

Auch hier handelt es sich um rein politische Fragen. Die Hauptsache ist, daß abgerüstet wird, und die Regelung dieser Unterfragen hat sich danach zu richten, wie die Aussichten für die Abrüstung selbst sich am günstigsten gestalten. Man mag das Opportunismus nennen. Tatsächlich ist es nichts anderes als die Unterordnung des weniger Wichtigen unter das Wichtigere.

Vielleicht wird es am besten sein, diese Seite der Sache in der Initiative selbst gar nicht zu regeln, sondern dies der Bundesversammlung zu überlassen. Ist sie mit dem Benzinzoll fertig geworden, so wird sie auch damit fertig werden.

Ist es schon nicht ganz einfach, die Vorteile der Abrüstung zu verteilen, so wird die Aufgabe noch verwickelter bei ihren schädigenden Folgen. Solche gibt es nämlich, vorübergehend wenigstens, ebenfalls. Die 85 Millionen werden zum größten Teil im Inland ausgegeben, und es liegt auf der Hand, daß ein solcher Geldstrom nicht einfach umgeleitet werden kann, ohne daß wirtschaftliche Erschütterungen entstehen. Die Sache greift weiter, als man auf den ersten Blick sieht.

Zunächst wird man an die Leute denken, die bisher im Dienste der Kriegsvorbereitung ihr Brot verdient haben: Instruktionspersonal, Personal der Militärverwaltung, der Militärwerkstätten usw. Hierher gehören ferner die Leute, die nebenamtlich einen Teil ihres Einkommens aus einer Arbeit für das Militär bezogen haben, wie zum Beispiel die ländlichen Sektionschefs, gewisse Kreiskommandanten usw. Gerechtigkeit und Klugheit verlangen gleichermaßen, daß wir diese Leute nicht einfach nach kapitalistischen Grundsätzen als überflüssig auf die Straße stellen. Man wird sie teils pensionieren, teils ihnen den Uebergang in andere Berufe ermöglichen müssen.

Für den Außenstehenden kaum übersehbar ist das Heer der Militärlieferanten, von denen viele durch das plötzliche Ausbleiben der Heeresaufträge geradezu ruiniert würden. Zahllose kleine Schuhmacher- und Sattlermeister erhalten ihre lohnendsten Aufträge von der Militärverwaltung. Ungezählte Schneider sind, zum größten Teil als Heimarbeiter, für sie tätig.

All diesen Leuten muß der Uebergang zu den neuen Verhältnissen irgendwie erleichtert werden.

Weitere Personen hängen mittelbar wirtschaftlich mit dem Militärwesen zusammen. So die zahlreichen Gastwirte in der Nähe der Kasernen, die Besitzer der betreffenden Liegenschaften, die Lieferanten der vom Wehrmann, insbesondere vom Offizier, privat zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände. Es wird zu prüfen sein, inwiefern auch diesen Leuten unter die Arme gegriffen werden müßte.

Die Einzelheiten dieser Uebergangsmaßnahmen können unbedenklich der Bundesgesetzgebung überlassen werden, da hier die Gefahr einer Sabotage kaum besteht. Nur der Grundsatz ist verfassungsmäßig festzulegen, wobei man dem Bundesrat Befugnis und Pflicht wird einräumen müssen, die nach der Annahme der Initiative unmittelbar notwendig werdenden Maßnahmen anzuordnen, da der Apparat der Bundesgesetzgebung nicht rasch genug arbeiten wird, um eigentlichen Notständen vorzubeugen.

Endlich wird es sich empfehlen, ausdrücklich festzulegen, daß kulturelle Aufgaben des Bundes, die bisher unter militärischem Titel erfüllt worden sind, nach wie vor zu seinen Pflichten gehören. Wir denken hier einmal an die Unterstützung der Körperkultur, die nach der Abrüstung nicht eingeschränkt, sondern erweitert werden soll. Ferner ist, Irrtum vorbehalten, die Landestopographie dem Militärdepartement unterstellt. Es ist klar, daß diese Arbeit, die ja zum großen Teil friedlichen Bedürfnissen dient, weiter geführt werden muß. Nicht zu vergessen ist auch die für die Landwirtschaft wichtige Förderung der Pferdezucht.

### VIII. *Stufenweise Abrüstung?*

Unserer so sehr zu Kompromissen neigenden Sinnesart liegt die Frage nahe, ob nicht die Abrüstung stufenweise durchgeführt werden könnte. Wir könnten uns dabei auf das Vorbild des Völkerbundes berufen, der ebenfalls nur stufenweise Abrüstung betreibt. So sehr sich diese Lösung aufzudrängen scheint — wir halten sie für undurchführbar, ja für unsinnig.

Wir haben früher dargelegt, daß der entscheidende Schritt nicht die Beseitigung von Kriegsmaterial oder die Auflösung von Truppenkörpern ist, sondern die Schaffung eines (zunächst innerstaatlichen) Rechtszustandes, der den Krieg ausschließt, in welchem der Krieg als Einrichtung unseres Staatsrechtes beseitigt ist. Dieser Schritt kann nur auf einmal getan werden. Jeder Versuch, ihn in Stufen aufzulösen, führt zum Unsinn.

Denkbar wäre höchstens das Verfahren, zunächst stufenweise die materielle Abrüstung durchzuführen und nach deren Abschluß die rechtliche eintreten zu lassen. Das kommt für schweizerische Verhältnisse schon deshalb nicht in Betracht, weil gerade bei uns das Begehren nach Abrüstung mit Recht unter anderem damit begründet wird, daß wir so klein und schwach sind, daß für uns eine ernsthafte militärische «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes» gar nicht mehr in Betracht kommt und jeder Versuch dazu eine unverantwortliche Verschwendung von Menschenleben und Gütern bedeutet. Genügen unsere militärischen Machtmittel schon heute bei weitem nicht mehr, wie will man dann das Begehren begründen, sie noch weiter zu vermindern, ohne grundsätzlich auf ihre Anwendung zu verzichten?

Verfolgt man diesen Gedanken etwas weiter, so kommt man nicht um die Einsicht herum, daß auch die Bestrebungen zur stufenweisen Abrüstung unter den Großstaaten niemals zu einem entscheidenden Ergebnis führen können. Kriege werden nicht, wie Fußballwettkämpfe, mit Mannschaften und Mitteln geführt, deren Stärke durch die Spielregeln im vornherein verbindlich festgelegt sind. Zum Wesen des Krieges, wenigstens des Völkerkrieges unserer Zeit, gehört es, daß jede Partei ihre letzten wirtschaftlichen, seelischen und persönlichen Kräfte aufbietet, und daß diejenige Partei siegt, die in dieser Hinsicht aus ihren Völkern am meisten herausholt. Wie es mit der Handhabung der sonstigen «Spielregeln» steht, das wissen wir aus dem letzten Krieg, und vom künftigen wissen wir nur, daß es darin noch schlimmer werden wird. Wenn man nun schon grundsätzlich bereit ist, unter irgendwelchen Umständen Krieg zu führen, so muß man auch darauf vorbereitet sein, das Letztmögliche an militärischer Leistung aus dem eigenen Volke herauszuholen. Es widerspricht deshalb der Logik der Dinge, sich hierin irgendwie wesentliche Einschränkungen auferlegen zu lassen, und der

höchst bescheidene Erfolg aller bisherigen Abrüstungskonferenzen (die allerdings zum Teil auch bewußter Schwindel gewesen sein mögen) bestätigt diese Auffassung. Es gibt hier in Wirklichkeit nur ein Entweder-Oder, und die besondere Lage der Schweiz wie anderer Kleinstaaten besteht darin, daß für uns die Verhältnisse heute so klar und einfach sind, daß tatsächlich nur noch die eine der beiden Möglichkeiten in Betracht kommt.

### *IX. Die Uebergangsbestimmungen.*

Fast jede Gesetzesänderung erfordert besondere Bestimmungen darüber, wann und wie sie in Wirksamkeit treten soll, und oft sind noch besondere Uebergangsbestimmungen vorzusehen, da der neue Rechtszustand nicht mit einem Schritt eingeführt werden kann.

Bei der Abrüstung gestalten sich diese Fragen des Ueberganges besonders verwickelt und wenigstens für den Juristen interessant. Für die Laien unter den Lesern wollen wir nur einige Rosinen aus diesem Kuchen herauspicken:

Die erste Frage ist: Wann, mit welchem Tage, soll der Verzicht auf den Krieg in Wirksamkeit treten? Seit der so «erhebenden» Spielbankgeschichte weiß bei uns auch der Laie, daß bei einer Revision der Bundesverfassung in der Regel ein der Abstimmung — oft in großem Abstand — folgender Tag angesetzt wird, an welchem die neuen Bestimmungen in Wirksamkeit treten, und daß inzwischen das Ergebnis der Abstimmung von der Bundesversammlung durch Beschluß festgestellt werden, «erwahrt» werden sollte. Würde man bei der Abrüstung so verfahren, so müßte der Zustand eintreten, daß zwar das Volk die Abrüstung und die rechtliche Abschaffung des Krieges beschlossen hat, daß aber der militärische Betrieb noch weiterginge und die theoretische Möglichkeit der Kriegführung fortbestünde, bis der bestimmte Tag gekommen ist. Ja, die Bundesversammlung könnte durch ähnliche Kunststücke, wie sie bei den Spielbanken angewendet worden sind, die Sache noch hinausziehen.

Läßt man die Verfassungsrevision mit dem auf ihre Annahme folgenden Tag in Kraft treten, so können sich andere Schwierigkeiten ergeben: Wer soll das Abstimmungsergebnis feststellen, und was soll geschehen, wenn es spitzig, zweifelhaft ausfällt? Das wäre allerdings auch aus anderen als juristischen Gründen ein Unglück. Bis auf bessere Belehrung entscheiden wir uns trotz diesen Bedenken für die letztere Möglichkeit. Nur sie vermeidet einen unerträglichen Zwischenzustand.

Zu den Uebergangsbestimmungen gehören auch die Grundsätze über die Entschädigung der durch die Abrüstung betref-

fenen Personen, sowie über die Verwendung des frei werden- den Materials.

Nicht vergessen wollen wir auch eine ausdrückliche Bestimmung über die Abschaffung unserer ruhmbedeckten Militärjustiz und die sofortige Aufhebung aller für rein militärische Vergehen verhängten Strafen. Wir denken dabei in erster Linie an die Dienstverweigerer, aber auch an Leute, die wegen Dienstversäumnis oder wegen Disziplinarvergehen eingesperrt worden sind. Daß Leute, die wegen im Militärdienst verübter Diebstähle und dergleichen Vergehen eingesperrt worden sind, ihre Strafen fertig erstehen sollen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Große Schwierigkeiten ergibt der Uebergang von der jetzigen Armee zu der künftigen Polizeitruppe. Diese läßt sich nicht von einem Tag zum andern aus dem Boden stampfen, und Vorbereitungen zu ihrer Organisation lassen sich vor der Abstimmung nicht erzwingen. Man wird wohl daran denken müssen, zunächst die jetzige Armee fortbestehen zu lassen, aber mit Einschränkung ihrer Verwendung auf polizeiliche Aufgaben, und unter Verzicht auf weitere Rekrutierung und Ausbildung. Die Regelung dieses Ueberganges bedarf noch gründlicher Studien.

#### *X. Erste Skizze zu einer Abrüstungsinitiative.*

##### I.

Art. 8 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Dem Bunde allein steht das Recht zu, Staatsverträge mit dem Auslande einzugehen.

##### II.

Die Artikel 13 bis 22 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

##### *Art. 13.*

Weder der Bund noch die Kantone dürfen Kriege unter sich oder mit anderen Völkern führen oder irgendwelche Vorbereitungen zum Kriege treffen.

Verfügungen oder Beschlüsse, mit denen Kriegshandlungen oder Vorbereitungen zu solchen angeordnet werden, sind nichtig, gleichgültig von welcher Behörde sie ausgehen.

##### *Art. 14.*

Soweit keine völkerrechtlichen Pflichten entgegenstehen, fördert der Bund im In- und Auslande alle wirksamen Bestrebungen zur Sicherung des Völkerrechtes und des Weltfriedens.

*Art. 15.*

Im Falle eines Krieges zwischen benachbarten Staaten sorgt der Bund für die Bewachung der Landesgrenze und für die Aufrechterhaltung des schweizerischen Wirtschaftslebens.

Maßnahmen, die als Beteiligung am Kriege erscheinen, dürfen unter keinen Umständen erfolgen.

*Art. 16.*

Streitigkeiten unter Kantonen werden ausschließlich durch die zuständigen Bundesbehörden entschieden. Diese allein sind befugt, zur Vollstreckung solcher Entscheidungen Zwangsmaßnahmen anzuwenden.

Eigenmächtige Zwangsmaßnahmen irgendwelcher Art von Kantonen gegeneinander sind untersagt.

*Art. 17.*

Zur Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, zur Bewachung der Landesgrenze bei Kriegen zwischen Nachbarstaaten sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Naturkatastrophen wird für die Fälle, wo die ordentlichen Polizeiorgane des Bundes und der Kantone nicht ausreichen, eine nach dem Milizsystem organisierte Hilfspolizei gebildet.

Organisation, Ausrüstung und Ausbildung dieser Hilfspolizei dürfen über den bezeichneten Zweck nicht hinausgehen und müssen jeden Verdacht einer kriegsmäßigen Verwendung ausschließen.

Die angriffsweise Verwendung von Giften oder Ansteckungsstoffen ist unter allen Umständen verboten und darf in keiner Weise vorbereitet werden.

Die Hilfspolizei darf nicht zu Zwecken der Repräsentation (Ehrenkompagnien und dergleichen) verwendet werden.

*Art. 18.*

Der Eintritt in die Hilfspolizei erfolgt freiwillig. Der unbewaffnete Dienst kann für bestimmte Altersklassen oder Angehörige bestimmter Berufe obligatorisch erklärt werden. Soweit der Bund keine Bestimmungen trifft, verfügt jeder Kanton über die auf seinem Gebiete wohnhaften Personen. Zum bewaffneten Dienst dürfen nur in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Männer verwendet werden, die das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Gesamtzahl der zum bewaffneten Dienst verwendbaren Männer darf in jedem Kanton mindestens . . . . betragen, darüber hinaus aber . . . vom Tausend der durch die letzte eidgenössische Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl nicht überschreiten.

Die Zulassung zum Dienst in der Hilfspolizei erfolgt durch

kantonale Behörden. Diese haben darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Hilfspolizei alle Kreise der Bevölkerung ihrer zahlenmäßigen Stärke entsprechend vertreten sind. Dieses Vertretungsverhältnis ist auch bei der Besetzung der Kommandostellen zu wahren. Der Bundesrat überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung. Das Nähere wird durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

*Art. 19.*

Der Dienst in der Hilfspolizei ist derart einzurichten und zu entschädigen, daß Angehörige aller Bevölkerungsklassen in jeder dienstlichen Stellung daran teilnehmen können.

Angehörige der Hilfspolizei, die infolge des Dienstes das Leben verlieren oder an ihrer Gesundheit Schaden nehmen, haben für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Familien von im Dienst stehenden Personen sind im Falle des Bedürfnisses angemessen zu unterstützen. Das Nähere wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.

Ausrüstung, Uniform und Bewaffnung werden den Mitgliedern der Hilfspolizei unentgeltlich geliefert. Die Gesetzgebung bestimmt, ob und inwieweit diese Gegenstände in den Gewahrsam oder in das Eigentum der Dienstpflichtigen übergehen.

Der Militärpflichtersatz ist abgeschafft.

*Art. 20.*

Die Hilfspolizei ist nach Möglichkeit so zu organisieren, daß Einheiten und Truppenkörper aus Einwohnern des nämlichen Kantons gebildet werden. Wo dies nicht möglich ist, werden eidgenössische Einheiten und Truppenkörper gebildet.

Die Verfügung über die Hilfspolizei und das ihr zudienende Material steht in erster Linie dem Bunde zu. Soweit keine Anordnungen des Bundes entgegenstehen, kann jeder Kanton über die auf seinem Gebiet gebildeten Einheiten und deren Material verfügen.

Die Benützung privater Sachen für Zwecke der Hilfspolizei wird durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

*Art. 21.*

Die Gesetzgebung über die Organisation der Hilfspolizei, sowie deren Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung und Ausbildung stehen dem Bunde zu. Dieser kann, wo örtliche Verhältnisse dies rechtfertigen, die Regelung des unbewaffneten Dienstes Kantonen überlassen.

Der Bund trägt die Kosten der von ihm organisierten oder aufgegebenen Einheiten. Bietet ein Kanton von sich aus Hilfspolizei auf oder veranlaßt er ein Aufgebot durch den Bund, so trägt er die entstehenden Kosten, soweit nicht durch Bundesbeschluß Anderes bestimmt wird.

*Art. 22.*

Außer den ordentlichen Polizeikorps der Kantone und Gemeinden, dem eidgenössischen Grenzwachtkorps und der auf Grund vorstehender Bestimmungen gebildeten Hilfspolizei dürfen keinerlei öffentliche oder private Organisationen bestehen, welche die gemeinsame Handhabung von Waffen zum Zwecke haben. Als solche gelten nicht das sportmäßig betriebene Schießen und Fechten. Gegen Zuwiderhandlungen trifft der Bundesrat die nötigen Maßnahmen.

*Art. 22 bis.*

Herstellung, Aufbewahrung, Einfuhr, Ausfuhr und Durchführung von Gegenständen, welche für kriegerische Zwecke bestimmt sind, ist verboten.

Die Bundesgesetzgebung trifft die nötigen Ausführungsbestimmungen.

*Art. 22 ter.*

Reichen Polizei und Hilfspolizei eines Kantons nicht aus zur Verhinderung drohender oder zur Verfolgung geschehener strafbarer Handlungen oder zur Hilfeleistung bei einem Unglücksfall oder einer Naturkatastrophe, so bietet der Bundesrat auf Verlangen der betreffenden Kantonsregierung die Hilfspolizei anderer Kantone in dem erforderlichen Umfange auf. Ist eine Kantonsregierung außerstande, diese Hilfe anzusprechen, so veranlaßt der Bundesrat von sich aus das Nötige. Dasselbe geschieht, wenn ein Kanton sich weigert, sich einer bundesmäßigen Anordnung zu unterziehen, und andere Mittel wirkungslos geblieben sind.

Die Vorschriften von Art. 5 und 102, Ziffer 11 dieser Verfassung sind zu beachten.

### III.

In Art. 85, Ziffer 6, der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden die Worte «Kriegserklärungen und Friedensschlüsse» gestrichen.

### IV.

Den Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird angefügt:

*Art. 7.*

Die Bestimmungen über die Abrüstung treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Wo die Bundesverfassung in ihrem nicht revidierten Teil vom schweizerischen Heer spricht, ist von der Revision an die Hilfspolizei verstanden.

Vom Tage der Annahme der revidierten Bestimmungen an dürfen die Angehörigen des bisherigen Heeres, soweit sie dies nicht ausdrücklich ablehnen, noch zwei Jahre lang an Stelle der neu einzuführenden Hilfspolizei verwendet werden, jedoch keinesfalls für andere Zwecke als diese selbst. Die weiter erforderlichen Bestimmungen für den Uebergang zum neuen Zustande werden auf dem Wege der Bundesgesetzgebung erlassen. Die Bundesversammlung kann den Bundesrat ermächtigen, die nötigen technischen Anordnungen auf dem Wege der Verordnung zu erlassen.

Alle Personen, welche durch die Aufhebung der militärischen Landesverteidigung erhebliche wirtschaftliche Schädigungen erleiden, die sie sich nicht aus eigener Kraft abwenden können, haben Anspruch auf die Hilfe des Bundes. Das Nähere wird durch ein Bundesgesetz geregelt. Wo eine Notlage es erfordert, kann der Bundesrat schon vor Erlaß eines solchen Gesetzes die dringend nötigen Anordnungen treffen.

Bund und Kantone sorgen auch nach der Abrüstung mindestens in bisheriger Weise für die Förderung von Körperpflege und gesundheitsfördernden Sportarten.

Die durch die Abrüstung entbehrlich werdenden Bauten, Waffen, Kriegsmaterialien und Ausrüstungsgegenstände sind friedlichen Verwendungsarten zuzuführen oder, soweit dies nicht tunlich erscheint, zu vernichten. Das nähere wird durch Bundesbeschluß bestimmt.

Der Militärflichtersatz wird letztmals für das Kalenderjahr erhoben, in welchem die Verfassungsrevision angenommen wird.

Mit der Annahme der Verfassungsrevision sind alle Strafbestimmungen gegen die Verletzung militärischer Geheimnisse aufgehoben. Im übrigen bleibt das Militärstrafrecht vorläufig bestehen, soweit es mit den neuen Bestimmungen vereinbar ist. Seine Handhabung erfolgt durch die bürgerlichen Gerichte nach den für das bürgerliche Bundesstrafrecht geltenden Bestimmungen. Alle Strafverfolgungen wegen Dienstverweigerung, Dienstversäumnis und Ausreißens zur Zeit der allgemeinen Wehrpflicht fallen dahin. Der Vollzug schon verhängter Strafen hört auf.

## XI. Was nun?

Diese Arbeit will im Wesentlichen die *Aufgabe* zeigen, nicht die Lösung. Wenn es uns mit der schweizerischen Abrüstung ernst ist, so müssen wir uns vor allem darüber Rechenschaft geben, was dazu nottut.

Die augenblicklich dringendste Aufgabe ist die Einigung darüber, was wir eigentlich wollen, und eine klare, verbindliche Umschreibung des Kampfzieles. Dies wird wohl am besten da-

durch erreicht, daß man geradezu den Wortlaut einer Abrüstungsvorlage ausarbeitet. Hierzu ist notwendig, daß eine Kommission gebildet wird aus Leuten, die von Politik, Volkswirtschaft, Militär, Polizei, Staatsrecht und Völkerrecht etwas verstehen. *Wer* diese Kommission einsetzt, Partei, Gewerkschaftsbund, Zentralstelle für Friedensarbeit oder sonstwer, das ist eine Frage zweiter Ordnung. Die Hauptsache ist, daß wir endlich von Zeitungsartikeln und Reden, die natürlich nach wie vor ihr gutes Recht behalten, zur wissenschaftlich fundierten, planmäßigen und planschaffenden Arbeit übergehen. Alles hat seine Zeit: Zur Frage: *ob* abgerüstet werden soll, ist nicht mehr viel neues zu sagen. Die Frage dagegen, in welcher Weise dies zu geschehen hat, ist noch Neuland, das dringend der gründlichen Bearbeitung bedarf.

Erst wenn diese Arbeit bis zu einem gewissen Abschluß gediehen ist, werden wir an die größte und schwierigste Aufgabe herantreten können: In einem Werbefeldzug, der trotz beschränkten wirtschaftlichen Mitteln einen in unserm Lande noch nie gesehenen Nachdruck erhalten muß, eine Mehrheit des Schweizervolkes für die Abrüstung zu gewinnen. Die Kraft hierzu werden wir nur schöpfen können aus dem Bewußtsein, daß es hier nicht geht um eine Frage schweizerischer Tagespolitik, sondern um eine geschichtliche Sendung.

---

## Die Weltanschauung des Sozialismus.

Von *Leo Herland*.

Wir wollen alle sein wie die Proletarier: dies das Bekenntnis zu einem Adel der Zukunft, der den Vorzug haben soll, daß keiner von ihm ausgeschlossen sei, daß er existieren könne ohne seinen Gegensatz. Proletarierherzen schlagen ineinander, fühlen ihre Zusammengehörigkeit in einem noch tieferen als dem kirchlichen Sinn, denn es bedarf keiner Autorität, um sie zusammenzuhalten. Der Sozialismus geht aus einer ursprünglich rein wirtschaftlichen Organisation hervor; die Lebens- und Gefühlswerte, welche er im Gefolge hat, sind aber so ungeheuer, daß darin ein Geist geahnt wird, der wirklich das ganze Leben umspannt.

Und doch sind es im Gegenteil bloß die Kirchen, welche, wenn auch nur in einer Fiktion, mit dem Anspruch auftreten, auch in allen persönlichen und übersozialen Nöten, in der Erfüllung der höchsten Wünsche nach Göttlichkeit und ewigem Leben den Menschen in ihre Hut zu nehmen, ein Anspruch, mit dem der Sozialismus zweifelsohne den Menschen mit sich allein